

ZH_OBERGERICHT LE200036 vom 12. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200036

FR: ZH_OBERGERICHT LE200036 du 12 février 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LE200036 del 12 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet. Sie haben einen gemeinsamen Sohn: E._____, geboren am tt.mm.2007. Sodann lebte F._____, die am tt.mm.2003 geborene, voreheliche Tochter der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (fortan

- 9 - Gesuchstellerin), im Haushalt der Parteien. Mit Eingabe vom 16. Juli 2019, bei der Vorinstanz am 17. Juli 2019 eingegangen, machte die Gesuchstellerin das vorliegende Eheschutzverfahren anhängig. Der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist dem angefochtenen Entscheid zu entnehmen (vgl. Urk. 94 S. 4 ff.). Am 24. Juni 2020 erging das eingangs angeführte Urteil.

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Gesuchsgegner zur Zahlung von monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen für E._____ (Barunterhalt; jeweils zuzüglich Kinderzulagen) von Fr. 558.– ab dem 1. März 2020 bis zum 31. März 2020 und von Fr. 682.– ab dem 1. April 2020 verpflichtet. Die ausserordentlichen Kinderkosten haben die Parteien ab einem Betrag von Fr. 300.– je hälftig zu tragen (vgl. Urk. 94 S. 45, Dispositivziffer 5). Der Gesuchstellerin hat der Gesuchsgegner monatliche Unterhaltsbeiträge (jeweils zuzüglich Fr. 250.– Kinderzulagen für F._____) von Fr. 2'653.– vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2020, von Fr. 3'128.– vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 und von Fr. 2'919.– ab dem 1. Oktober 2020 zu bezahlen (Urk. 94 S. 45, Dispositivziffer 6). Die Vorinstanz hat die Unterhaltsberechnung korrekterweise nach der zweistufigen Methode vorgenommen (vgl. Urk. 94 S. 19 ff.), was denn auch unangefochten blieb. Sie ging bei der Bedarfsberechnung von den familienrechtlichen Existenzminima aus (vgl. Urk. 94 S. 27, 32 f. und 36 f.; BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020, E. 7.2 [zur Publikation vorgeesehen]) und berechnete für keine Phase ein Manko (vgl. Urk. 94 S. 38 f.).

E. 1.2

Der Gesuchsgegner beantragt die Reduktion der Unterhaltsbeiträge für E._____ auf Fr. 0.– vom 1. März 2020 bis zum 31. August 2020, auf Fr. 822.– vom 1. September 2020 bis zum 30. September 2020 und auf Fr. 501.– ab dem 1. Oktober 2020 bis zum 31. Oktober 2020. Er anerkennt die betreffend die Kinderzulagen, Zahlungsmodalitäten und ausserordentlichen Kinderkosten getroffenen Regelungen (Urk. 93 S. 2, Antrag 2). Der monatliche Ehegattenunterhalt ist gemäss Gesuchsgegner vom 1. März bis zum 31. März 2020 auf Fr. 1'407.–, vom 1. April 2020 bis zum 31. Mai 2020 auf Fr. 1'694.–, vom 1. Juni 2020 bis zum 30. September 2020 auf Fr. 1'672.– und ab dem 1. Oktober 2020 auf Fr. 1'526.– zu reduzieren (Urk. 93 S. 2 f., Antrag 3). 2. Einkommen Gesuchstellerin

E. 2

Gegen dieses Urteil hat der Gesuchsgegner und Berufungsbeklagte (fort- an Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 9. Juli 2020 Berufung erhoben (Urk. 93). Mit Verfügung vom 16. Juli 2020 wurde das Gesuch des Gesuchsgegners um Erteilung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Dispositivziffern 5 und 6 des angefochtenen Entscheids abgewiesen (vgl. Urk. 93 S. 3, Antrag 6 und Urk. 98 S. 4, Dispositivziffer 1). Die Berufungsantwortschrift datiert vom 31. August 2020 (Urk. 101). Sie wurde der Gegenseite zur Kenntnis gebracht (Urk. 104). Die der Kammer am 23. Dezember 2020 von der Kindes- und Erwachsenenbehörde Hin- wil übermittelten Dokumente (mitunter eine Gefährdungsmeldung des Gesuchs- gegners) wurden den Parteien zur Kenntnis gebracht (vgl. Urk. 108 und 109/1-4). Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht. 3.1. Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine un- richtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung. Abgese- hen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanz- liche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Rügen der Parteien geben mithin das Prüfungsprogramm der Berufungsinstanz vor; der angefochtene Entscheid ist grundsätzlich nur auf die gerügten Punkte hin zu überprüfen. Der Berufungskläger hat mittels klarer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Be- streitungen und Einreden erhoben hat. Die Parteien haben die von ihnen kritisier- ten Erwägungen des angefochtenen Entscheids wie auch die Aktenstücke, auf die sie ihre Kritik stützen, genau zu bezeichnen (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_580/2015 vom 11.04.2016, E. 2.2 [nicht publiziert in BGE 142 III 271]). Was

- 10 - nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Es ist nämlich nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechts- schriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. In rechtlicher Hinsicht ist das Berufungsgericht, in Anwendung des Grundsatzes *iura novit curia*, bei dieser Prüfung jedoch weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die mit den Rügen vorgetragene Argumente der Par- teien gebunden. In tatsächlicher Hinsicht ist es nicht an die Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts gebunden, auch wenn mangels entsprechender Sach- verhaltsrügen der Parteien im Berufungsverfahren der erstinstanzliche Entscheid nach dem Gesagten in der Regel als Grundlage des Rechtsmittelverfahrens dient (vgl. zum Ganzen BGE 144 III 394 E. 4.1.4 m.H.). Das Berufungsgericht kann die Rügen der Parteien folglich auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (sog. Motivsubstitution; BGer 2C_124/2013 vom 25.11.2013, E. 2.2.2; für das Verfahren vor Bundesgericht: BGE 138 III 537 E. 2.2 und BGE 137 III 385 E. 3). Die Anforderungen an die Berufung gelten sinngemäss auch für die Beru- fungsantwort (BGer 4A_496/2016 vom 08.12.2016, E. 2.2.2 m.H.). In diesem Rahmen ist auf die Parteivorbringen einzugehen, soweit dies für die Entscheidfin- dung erforderlich ist (BGE 141 III 28 E. 3.2.4 m.w.H.). 3.2. Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachenvorbringen und Beweismit- tel nur zulässig, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (und ohne Verzug vorgebracht werden; Art. 317 Abs. 1 ZPO). Dies gilt hingegen nicht für Verfahren, welche - wie vorliegend - der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen. Hier können die Parteien No- ven vorbringen, selbst

wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 351 E. 4.2.1).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 12 Abs. 1 und 2 der GebV OG auf Fr. 5'500.– festzusetzen.

E. 2.2

Die Gerichtskosten werden den Parteien in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Bezüglich der im Streit liegenden Kinderbelange werden die Kosten den Parteien praxismässig je zur Hälfte auferlegt (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Aufgrund des vollständigen Unterliegens des Gesuchsgegners mit Bezug auf die Regelung des Unterhalts erscheint es angemessen, ihm drei Viertel und der Gesuchstellerin einen Viertel der Kosten aufzuerlegen.

E. 2.3

Ausgangsgemäss hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 3'500.– festzusetzen. Entsprechend hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'750.– zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer (Fr. 134.75), damit Fr. 1'884.75 zu bezahlen.

- 43 - 3.1. Die Gesuchstellerin beantragte mit Eingabe vom 20. Juli 2020, es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, ihr einen Prozesskostenbeitrag von einstelligen Fr. 4'000.– zuzüglich Mehrwertsteuer und allfälliger Gerichtskosten zu bezahlen. Eventualiter sei ihr für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____ eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen (Urk. 99 S. 1). 3.2. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Für die Beurteilung der Frage, ob eine Partei als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu betrachten ist, sind ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchsstellung zu berücksichtigen (Mohs, OFK-ZPO, ZPO 117 N 5). Ist es dem Gesuchsteller nicht möglich, die anfallenden Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innert Jahresfrist, bei aufwändigeren innert zwei Jahren zu tilgen, ist ihm die unentgeltliche Rechtspflege nach ständiger Bundesgerichtspraxis zu bewilligen (vgl. statt vieler BGE 141 III 369 E. 4.1). Hervorzuheben ist jedoch, dass die aus der ehelichen Beistandspflicht fliessende Pflicht zur Bevorschussung der Prozesskosten des anderen Ehegatten der unentgeltlichen Rechtspflege vorgeht (BGE 138 III 672 E. 4.2.1; BGer 5D_83/2015 vom 06.01.2016, E. 2.1). Einem bedürftigen Ehegatten kann somit die unentgeltliche Rechtspflege nur bewilligt werden, wenn der andere Ehegatte nicht in der Lage ist, einen Prozesskostenvorschuss zu bezahlen. Eine gesuchstellende Partei hat daher entweder auch einen Antrag auf Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses bzw. -beitrages zu stellen oder aber im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege darzulegen, weshalb ihrer Ansicht nach auf ein Verfahren auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses verzichtet werden kann, so dass das Gericht diese Auffassung vorfrageweise überprüfen

kann (BGer 5D_83/2015 vom 06.01.2016, E. 2.1). Auf diese Ausführungen kann verzichtet werden, wenn die Mittellosigkeit der angesprochenen Partei und demnach die Aussichtslosigkeit eines Gesuches um Prozesskostenbeitrag bzw. die Überflüs-

- 44 - sigkeit einer entsprechenden Erörterung derart augenfällig und ohne Durchsü- chen der Akten greifbar ist, dass es überspitzt formalistisch wäre, weil blossem Selbstzweck dienend, dennoch eine formale Erörterung der Aussichtslosigkeit ei- nes Prozesskostenbeitragsgesuches zu verlangen (vgl. BGer 5A_244/2019 vom 15.04.2019, E. 4). 3.3. Die Parteien besitzen kein Vermögen (vgl. Urk. 39/6; Urk. 101 S. 10 und S. 17 f.; Urk. 103/5+6+8+9). Der Gesuchsgegner weist einen Überschuss von Fr. 313.– pro Monat aus. Damit kann er die anfallenden Kosten des Berufungsver- fahrens von Fr. 4'125.– Gerichtskosten, Fr. 1'884.75 Parteientschädigung an die Gesuchstellerin und die eigenen Anwaltskosten nicht in rund einem Jahr bezah- len. Sodann wird in seinem Bedarf ein hypothetischer Mietzins berücksichtigt. Er ist mittellos im Sinne des Gesetzes, weshalb er nicht zur Bezahlung eines Pro- zesskostenbeitrages an die Gesuchstellerin verpflichtet werden kann und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist (vgl. Urk. 99). Die Gesuchstellerin besitzt zwar ab dem 1. Oktober 2020 ebenfalls einen Überschuss von Fr. 313.– pro Mo- nat, aber auch in ihrem Bedarf wird ein hypothetischer Mietzins berücksichtigt. Sie ist damit ebenfalls mittellos im Sinne des Gesetzes. Da ihr Prozesstandpunkt nicht aussichtslos war und sie als rechtsunkundige Person für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte im vorliegenden Berufungsverfahren auf anwaltlichen Bei- stand angewiesen war, ist ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu bewilligen. Die der Gesuchstellerin auferlegten Kosten für das Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Nach- forderung gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 3.4.1. Rechtsanwältin Y1._____ informierte das Gericht mit Schreiben vom 28. September 2020 darüber, dass sie (voraussichtlich vom 1. November 2020 bis zum 30. April 2021) Mutterschaftsurlaub beziehe. Während dieser Zeit werde sie von Rechtsanwältin lic. iur. Y2._____ vertreten (Urk. 105). Die Bestellung als unentgeltliche Rechtsbeiständin erfolgt ad personam und umfasst keine Substitutionsbefugnis (ZR 102 Nr. 37), weshalb eine Substitution als Wechsel des unentgeltlichen Rechtsvertreters zu betrachten ist. Entsprechend ist der Gesuchstellerin im Berufungsverfahren bis und mit dem 31. Oktober 2020

- 45 - Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen und ab dem 1. November 2020 Rechtsanwältin lic. iur. Y2._____. 3.4.2. Die Parteientschädigung wird der Gesuchstellerin für das gesamte Be- rufungsverfahren zugesprochen. Der Entschädigungsanspruch der Rechtsbei- ständinnen der Gesuchstellerin gegenüber dem Kanton nach Art. 122 Abs. 2 ZPO bezieht sich nur auf die von ihnen im Zeitraum ihrer Bestellung geleisteten Arbei- ten. Es ist daher nicht angezeigt, Rechtsanwältin lic. iur. Y1._____ für die gesam- te der Gesuchstellerin zugesprochene Parteientschädigung bereits zum jetzigen Zeitpunkt aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Urk. 101 S. 2 und 17). 4. Der Gesuchsgegner stellt ebenfalls ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und um Bestellung von Rechtsanwalt MLaw X._____ als unentgelt- lichen Rechtsbeistand (Urk. 93 S. 2, Antrag 5, und S. 19). Zwar führt der Ge- suchsgegner in seinem rudimentär begründeten unentgeltlichen Rechtspflegege- such nicht aus, dass ein Antrag auf Prozesskostenbeitrag aussichtslos wäre. Zu- mindest wies er jedoch im Rahmen seiner Begründung um Erteilung der auf- schiebenden Wirkung mit Bezug auf die von der Vorinstanz zuerkannten Unter- haltsbeiträge darauf hin, dass ihm angesichts der

finanziellen Verhältnisse der Gesuchstellerin bei Bezahlung der laufenden Unterhaltsbeiträge bei einer obergerichtlichen Korrektur der Totalausfall drohe. Der Gesuchstellerin dürfte es nicht möglich sein, diese allfällige Differenz auszugleichen (Urk. 93 S. 20). Dieser Hinweis genügt gerade noch, um daraus abzuleiten, dass nach Auffassung des Gesuchsgegners die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin derart augenfällig sei, um eine formale Erörterung der Aussichtslosigkeit eines Gesuchs um Prozesskostenbeitrag überflüssig zu machen. Der Gesuchsgegner ist mittellos im Sinne von Art. 117 ZPO. Seine Berufungsanträge waren nicht von Anfang an derart aussichtslos, dass ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern wäre. Entsprechend ist ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es ist ihm in der Person von Rechtsanwalt MLaw X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die dem Gesuchsgegner auferlegten Kosten für das Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Nachforderung gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

- 46 - Es wird beschlossen:

E. 4

Der Gesuchsgegner ist durch den Endentscheid der Vorinstanz beschwert. Es handelt sich um eine berufungsfähige Streitigkeit (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 Abs. 1 ZPO; Urk. 92; Urk. 93), weshalb auf diese unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Begründung einzutreten ist.

- 11 -

E. 4.1

Die Vorinstanz hat das familienrechtliche Existenzminimum der Gesuchstellerin (inkl. F._____) vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2020 auf Fr. 4'463.–, von E._____ auf Fr. 1'251.– und des Gesuchsgegners auf Fr. 4'273.– festgesetzt (Urk. 94 S. 27). 4.2.1. Im familienrechtlichen Existenzminimum der Gesuchstellerin werden Mobilitätskosten von Fr. 85.– berücksichtigt (Urk. 94 S. 27, S. 33 und S. 37). Die Vorinstanz hielt dafür, der Gesuchstellerin würden für ihre Grundmobilität (insbesondere Einzelbillette für Arztbesuche) gewisse Kosten entstehen. Ihr seien da-

- 29 - her, wie dem Gesuchsgegner für die Bewältigung seines Arbeitsweges, Fr. 85.– (zwei Zonen ZVV) monatlich anzurechnen. Damit würden die Parteien ungefähr gleich behandelt. Die Mehrkosten, die durch eine allfällige Benützung ihrer Fahrzeuge entstünden, müssten die Parteien mit ihren Grundbeträgen bzw. aus den Überschussanteilen bezahlen (Urk. 94 S. 30). Der Gesuchsgegner beantragt die Streichung der Position. Der Gesuchstellerin seien lediglich bei einer Erwerbstätigkeit Mobilitätskosten anzurechnen. Kosten für Arztbesuche mache die Gesuchstellerin nicht geltend. Nicht periodisch anfallende, ausserordentliche Mobilitätskosten seien aus dem Grundbetrag zu bezahlen (Urk. 93 S. 15). Die Gesuchstellerin hat vor Vorinstanz für ihre diversen Arztbesuche Mobilitätskosten von (pauschal) Fr. 100.– geltend gemacht (Urk. 38 S. 14). Dies wurde vom Gesuchsgegner nicht bestritten (vgl. Prot. VI S. 11). Aufgrund der vorangegangenen geschilderten Erkrankung der Gesuchstellerin erscheinen häufige Arztbesuche glaubhaft. Unwiderrprochen blieb, dass die Gesuchstellerin auf ein Fahrzeug (einen Automaten) angewiesen sei, da ihr das Gehen und das Stehen starke Schmerzen in den Füßen verursachen würde (Urk. 101 S. 13; Urk. 2/5). Damit stellen die Mobilitätskosten im Ergebnis erweiterte Gesundheitskosten dar. Es erscheint angemessen, sie im Bedarf der Gesuchstellerin zu belassen. 4.2.2. Wie vorangehend dargelegt (vgl. II./E. 2.5.1. ff.), sind

die Kosten von F. _____ bei der Gesuchstellerin zu berücksichtigen (vgl. Urk. 93 S. 14 Rz 26 und S. 15 Rz 30). Die Vorinstanz hat den Bedarf von F. _____ vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2020 auf Fr. 1'109.– festgesetzt (Fr. 600.– Grundbetrag, Fr. 336.– Mietanteil, Fr. 91.– Krankenkasse [inkl. VVG], Fr. 20.– Handykosten und Fr. 62.– Mobilität; vgl. Urk. 93 S. 31). Der Gesuchsgegner rügt, angesichts bei der Gesuchstellerin berücksichtigter Kommunikationskosten von Fr. 140.– pro Monat seien für die im gleichen Haushalt lebende F. _____ keine zusätzlichen und nicht belegten Kosten für ein Handy anzurechnen. Dasselbe gelte für die Mobilitätskosten. Auch diese seien nicht ausgewiesen (Urk. 93 S. 16 Rz 34).

- 30 - Im Bedarf des Gesuchsgegners werden ebenfalls Kommunikationskosten von Fr. 140.– berücksichtigt. Damit rechtfertigt es die Gleichstellung der Parteien, dass die Gesuchstellerin für sich persönlich ebenfalls Fr. 140.– erhält und zusätzlich die im gerichtsblichen Rahmen liegenden - Handykosten von F. _____ von Fr. 20.– berücksichtigt werden. Vor Vorinstanz blieb unbestritten, dass F. _____ das Gymnasium in I. _____ besucht (Urk. 38 S. 3; Prot. Vi S. 10). Die Gesuchstellerin hat für diesen Schulweg Kosten vom Fr. 62.– pro Monat geltend gemacht, was vom Gesuchsgegner nicht explizit bestritten wurde (Urk. 38 S. 14; Prot. Vi S. 11). Auch diese Kosten erscheinen angemessen und sind im Bedarf von F. _____ zu belassen. 4.2.3.1. Im familienrechtlichen Existenzminimum von E. _____ hat die Vorinstanz Fr. 205.– für Hobbys berücksichtigt; Fr. 100.– für die J. _____ und Fr. 105.– für die Musikschule. Diese Kosten seien in der vorliegend kurzen Phase (von einem Monat) zu berücksichtigen (Urk. 94 S. 31). Gemäss Gesuchsgegner sind die Kosten nicht ausgewiesen und haben daher unberücksichtigt zu bleiben (Urk. 93 S. 16). Die Kosten für den Klavierunterricht sind bis und mit Ende Sommersemester 2020 in der Höhe von Fr. 100.– pro Monat belegt (vgl. Urk. 103/7; unter Berücksichtigung "Rückerstattung Covid-19-Pandemie"). Das Abonnement für das J. _____ lief per 26. Januar 2020 aus (vgl. Urk. 13/10). Belege für einen weitergehenden Besuch, allenfalls auch für einzelne Eintritte im "K. _____" in L. _____ (vgl. Urk. 84 S. 4), fehlen. Für Hobbys zu berücksichtigen sind nur Fr. 100.–. Gemäss neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind hingegen die Kosten für Hobbys nicht in das familienrechtliche Existenzminimum einzubeziehen. Vielmehr sind sie bei der Verteilung eines allfälligen Überschusses zu berücksichtigen (vgl. BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020, E. 7.2 [zur Publikation vorgesehen]). 4.2.3.2. Der Gesuchsgegner schenkte E. _____ auf den Geburtstag ein Apple iPhone 11. Er berief sich vor Vorinstanz darauf, dass zugunsten von E. _____ ein Vertrag seinerseits mit der Sunrise über das Produkt "Sunrise Freedom Young

- 31 - swiss unlimited" bestehe. Die monatlichen Kosten würden bis zum 12. November 2021 netto Fr. 27.50 und hernach Fr. 55.– betragen. Dazu käme die monatliche Ratenzahlung für das Gerät von Fr. 33.25. Der Gesuchsgegner beantragte die Einsetzung der Beträge in seinem Bedarf (vgl. Urk. 74 S. 1 f.). Die Vorinstanz berücksichtigte im Bedarf von E. _____ Fr. 20.– Kommunikationskosten. Sie erwog, die vom Gesuchsgegner getätigte Anschaffung eines zweiten Mobiltelefon für E. _____ sei als unnötig zu qualifizieren. Die damit verursachten Kosten seien unüblich hoch. Im Allgemeinen werde für ein Kind in E. _____s Alter mit Handykosten von monatlich Fr. 20.– gerechnet, was erfahrungsgemäss ausreiche. Es rechtfertige sich daher, für E. _____ einen gerichtsblichen Betrag von Fr. 20.– als Kommunikationskosten einzusetzen (Urk. 94 S. 29). Der Gesuchsgegner rügt, die Anschaffung des Handys sei nicht unnötig gewesen, weil es sich um ein versprochenes Geburtstagsgeschenk gehandelt habe (Urk. 93 S. 14). Das Eheschutzverfahren zwischen den Parteien war im Zeitpunkt des Kaufs des Handys bereits

rechtshängig. Bei den gegebenen finanziellen Verhältnissen der Parteien musste auch dem Gesuchsgegner klar gewesen sein, dass bei der sich abzeichnenden Trennung der Parteien solche Geschenke nicht mehr möglich sein werden bzw. aus dem Überschussanteil zu bezahlen sind. Dass er E. _____ das Geschenk versprochen hatte, ändert daran nichts. Die geltend gemachten Ratenzahlungen sind im Bedarf des Gesuchsgegners nicht zu berücksichtigen. Nicht geltend gemacht wird hingegen, dass E. _____ derzeit noch über ein anderes Handy als das Apple iPhone 11 verfügt. Damit wendete der Gesuchsgegner bereits vor Vorinstanz zu Recht ein (vgl. Urk. 74 S. 1 f.), dass er die Kommunikationskosten von E. _____ zweimal bezahle, wenn einerseits die Kosten des von ihm abgeschlossenen Vertrages von Fr. 27.50 in seinem Bedarf nicht berücksichtigt und andererseits im Bedarf von E. _____ Fr. 20.– eingesetzt würden. Es erscheint daher angemessen, die Fr. 20.– für Kommunikation aus dem familienrechtlichen Existenzminimum von E. _____ zu streichen und bis Ende September 2021 in jenem des Gesuchsgegners (noch im Rahmen des gerichtsüblichen liegende) Fr. 30.– aufzurechnen. Hernach sind im familienrechtlichen Existenzminimum von E. _____ Fr. 20.– zu berücksichtigen, da der vom Gesuchs-

- 32 - gegner abgeschlossene Vertrag auf diesen Zeitpunkt gekündigt werden kann (vgl. Urk. 75/49). 4.2.4.1. Im familienrechtlichen Existenzminimum des Gesuchsgegners wurden keine "zusätzlichen Gesundheitskosten" berücksichtigt, da die Vorinstanz deren Anfall als unwahrscheinlich ansah (Urk. 94 S. 28). Der Gesuchsgegner rügt, ob inskünftig zusätzliche Gesundheitskosten entstehen würden, sei aufseiten beider Parteien ungewiss. Es rechtfertigt sich daher nicht, solche der Gesuchstellerin anzurechnen, ihm jedoch vorzuenthalten. Es sei ihm daher zumindest die mit Sicherheit feststehende Franchise von Fr. 300.– bzw. Fr. 25.– pro Monat anzurechnen (Urk. 93 S. 14 Rz 27). Gesundheitskosten, die nicht von der obligatorischen Krankenversicherung erfasst werden, sind nicht zu berücksichtigen (vgl. Jann Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Auflage, N 2.110). Die im Rahmen der Franchise und des Selbstbehalts bezahlten Kosten sind einzusetzen, sofern glaubhaft belegt wird, dass sie effektiv getätigt wurden (vgl. hierzu BGE 129 III 242 E. 4.3 und Six, a.a.O., N 2.69). Der Gesuchsgegner hat vor Vorinstanz keine zusätzlichen Gesundheitskosten geltend gemacht (vgl. Urk. 40 S. 8) und behauptet und belegt solche auch in der Berufung nicht konkret. Damit sind in seinem Bedarf keine zusätzlichen Gesundheitskosten zu berücksichtigen. Daran ändert nichts, dass im Bedarf der Gesuchstellerin unter dieser Position für alle Phasen Fr. 83.– eingesetzt wurden (vgl. Urk. 94 S. 27, S. 32 und S. 37). Berücksichtigt wurden die Franchise von Fr. 300.– und der Selbstbehalt von Fr. 700.– (vgl. Urk. 94 S. 28 f.). Die Bezahlung dieser Kosten ist glaubhaft belegt (vgl. Urk. 2/12) und damit, entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners, im Bedarf der Gesuchstellerin zu belasten (vgl. Urk. 93 S. 15). 4.2.4.2. Die Vorinstanz hat sodann im familienrechtlichen Existenzminimum des Gesuchsgegners keine Kosten für auswärtige Verpflegung berücksichtigt (Urk. 94 S. 27). Der Gesuchsgegner beantragt die Einsetzung von Fr. 250.– (Urk. 93 S. 15 Rz 31).

- 33 - Der Gesuchsgegner wendet ein, die Möglichkeit der Benützung einer verbilligten Kantine am Arbeitsort könne höchstens zu einer Reduktion des anzurechnenden Betrages führen (vgl. Urk. 93 S. 15). Der von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang aus PQ190042-O vom 11. Juli 2019 zitierten Erwägung III.2.2.2., dass die Möglichkeit der Benützung einer (insbesondere verbilligten) Kantine die Berücksichtigung von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung ausschliesse, kann nicht gefolgt werden.

Hingegen kann der Betrag gänzlich wegfallen, wenn das Essen in der Kantine derart günstig ist, dass im Durchschnitt nicht mehr dafür aufgewendet werden muss, als für diese Mahlzeiten im Grundbetrag einberechnet wird. Gemäss den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 beträgt der Grundbetrag für einen alleinstehenden Schuldner ohne Haushaltsgemeinschaft mit einer erwachsenen Person Fr. 1'200.– (vgl. II. Ziffer 1.2.). Vom Grundbetrag sind 50 % für die Lebensmittelkosten vorgesehen (vgl. IV Ziffer 1), damit Fr. 600.–. Verteilt auf 30 Tage ergeben sich somit Fr. 20.– pro Tag, wobei es angemessen erscheint, hiervon mindestens Fr. 10.– auf das Mittagessen entfallen zu lassen. Der Gesuchsgegner führte vor Vorinstanz aus, dass ihn das Mittagessen am Arbeitsplatz zwischen Fr. 8.50 und Fr. 16.80, damit durchschnittlich Fr. 11.60 pro Tag koste (vgl. Urk. 40 S. 9). Die Vorinstanz rechnete ihm gestützt hierauf keine Kosten für auswärtige Verpflegung an. Neu hat das Personalrestaurant die Kosten für das Mittagessen pauschalisiert. Sämtliche Hauptgerichte kosten Fr. 8.50; Salat und Suppe werden separat zu je Fr. 1.50 verrechnet (vgl. Urk. 96/1). Dem Gesuchsgegner fallen somit Kosten von maximal Fr. 11.50 an (inklusive Salat und Suppe). Damit ist der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden.

4.2.5. Nach dem Gesagten ist vom 1. März 2020 bis 31. März 2020 bei der Gesuchstellerin von einem familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 4'463.–, bei E. _____ von Fr. 1'026.– (Fr. 1'251.– – Fr. 205.– – Fr. 20.–) und beim Gesuchsgegner von Fr. 4'303.– (Fr. 4'273.– + Fr. 30.–) auszugehen.

4.3.1. Vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 hat die Vorinstanz das familienrechtliche Existenzminimum der Gesuchstellerin (inkl. F. _____) auf

- 34 - Fr. 4'897.–, von E. _____ auf Fr. 1'359.– und des Gesuchsgegners auf Fr. 3'651.– festgesetzt (Urk. 94 S. 32 f.).

4.3.2.1. Die Vorinstanz erwog mit Bezug auf die Wohnkosten des Gesuchsgegners, dieser sei in eine 3.5-Zimmer-Wohnung in derselben Wohnsiedlung, in welcher sich die (vormals) eheliche Wohnung befinde, umgezogen. Die Wohnungsmiete betrage pro Monat Fr. 1'885.–. Der Parkplatz koste zusätzlich Fr. 125.– pro Monat. Die Vorinstanz pflichtete dem Einwand der Gesuchstellerin bei, dass die geltend gemachten Wohnkosten klar zu hoch seien und die Kosten für den Parkplatz nicht angerechnet werden könnten, da es sich beim Auto nicht um ein Kompetenzstück handle. Dem Gesuchsgegner habe bewusst sein müssen, dass er der Gesuchstellerin und den Kindern Unterhaltsbeiträge bezahlen müsse. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er sich nicht um eine günstigere Wohnung bemüht habe. Erfahrungsgemäss würden in der Region diverse 3.5-Zimmer-Wohnungen mit Monatsmieten von nicht mehr als Fr. 1'600.– angeboten. Notfalls hätte sich auch eine günstige Wohnung ausserhalb von D. _____ finden lassen, zumal E. _____ alt genug sei, um mit dem öffentlichen Verkehr selbstständig zum Gesuchsgegner zu fahren. Es seien maximal Fr. 1'600.– als Wohnkosten anzurechnen (Urk. 94 S. 33 f.). Der Gesuchsgegner rügt, es habe sich kurzfristig die ideale Gelegenheit geboten, eine Wohnung in unmittelbarer Nähe zur ehemaligen Wohnung zu beziehen und damit die gemeinsame Betreuung von E. _____ wesentlich zu vereinfachen. Diese Lösung entspreche offensichtlich dem Kindeswohl. Im Übrigen fielen auch keine Kosten für die Mobilität an. Ihm seien die gesamten Wohnkosten von Fr. 1'885.– anzurechnen (Urk. 93 S. 16 Rz 35). Das Argument des Kindeswohls spielt vorliegend keine wesentliche Rolle, da, wie die Vorinstanz zu Recht anführt, E. _____ ein weiterer Weg zum Gesuchsgegner durchaus hätte zugemutet werden können. Es ist denn vielfach für das Familiengefüge und damit auch das Kindeswohl besser, wenn die neu getrennt lebenden Eltern nicht zu nahe beieinander wohnen. Sodann ist nicht ersichtlich, inwieweit E. _____

Mobilitätskosten von Fr. 285.– (Fr. 1'885.– - Fr. 1'600.–) für die Strecke zum Gesuchsgegner hätten anfallen sollen. Die Mobilitätskosten des Ge-

- 35 - suchsgegners werden in seinem Bedarf so oder so berücksichtigt. Nicht angefochten wird, dass es in der unmittelbaren Umgebung möglich gewesen wäre, eine den finanziellen Gegebenheiten der Parteien angemessenere Wohnung zu finden. Damit besteht keine Veranlassung, beim Gesuchsgegner höhere Mietkosten als Fr. 1'600.– einzusetzen.

4.3.2.2. Der Gesuchsgegner hat vor Vorinstanz ab dem Juni 2020 ausgewiesene Kosten von Fr. 52.45 pro Monat für eine VVG-Zusatzversicherung geltend gemacht, welche die Vorinstanz unberücksichtigt liess. Sie erwog, es sei unklar, wofür der Gesuchsgegner die relativ kostspielige Zusatzversicherung "Completa" abgeschlossen habe. Die wirklich notwendigen Leistungen, welche während der Ehe offenbar stets genügt hätten, würden bereits von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlt. Ob der Zusatzversicherer für die Physiotherapie tatsächlich Leistungen erbringen werde, erscheine zweifelhaft. Zwar möge es zutreffen, dass der Gesuchsgegner für seine Brille und für Medikamente den einen oder anderen Beitrag werde geltend machen können, wobei die entsprechenden Kosten wohlgerne keine gesonderte Position des familienrechtlichen Bedarfs darstellen würden und ohne eine entsprechende Versicherungsdeckung aus dem Grundbetrag oder aus Überschussanteilen zu finanzieren wären. Solche allfälligen Gutschriften des Versicherers stünden freilich in keinem Verhältnis zur Höhe der anfallenden Monatsprämien. Die abgeschlossene Zusatzversicherung lohne sich somit nicht. Der Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses lege vielmehr nahe, dass der Gesuchsgegner versuche, seinen Bedarf in diesem Punkt künstlich zu erhöhen und so mit der – allerdings nachweislich kranken – Gesuchstellerin "gleichzuziehen" bzw. diese gar zu übertreffen. Ein solch taktisch motiviertes Verhalten verdiene keinen Schutz (vgl. Urk. 94 S. 35). Der Gesuchsgegner rügt, die "Completa" Zusatzversicherung decke nicht nur Brillen zu 90 % bzw. maximal Fr. 300.– pro Jahr. Die Versicherung trage auch die vollen Kosten der Rettungsdienste. Bekanntlich habe er am 20. November 2019 mit der Ambulanz notfallmässig ins Spital gebracht werden müssen. Der Vorfall habe ausgewiesene Kosten von Fr. 882.20 verursacht. Aufgrund seiner ausgewiesenen Gesundheitsprobleme sei nicht ausgeschlossen, dass es zu ei-

- 36 - nem weiteren Vorfall kommen könnte. Die Versicherung decke auch die nicht ärztliche Physiotherapie bis maximal Fr. 4'500.– pro Jahr ab. Schliesslich werde die medizinische Vorsorge bis maximal Fr. 750.– pro Jahr abgedeckt, welche sich angesichts seines Alters und seines Gesundheitszustandes ebenfalls auszahlen werde. Daraus erhellte, dass sich die Zusatzversicherung sehr wohl lohne. Die Kosten seien sodann bereits aus Gründen der Gleichbehandlung der Parteien anzurechnen (Urk. 93 S. 16 f.). Zur Berechnung der familienrechtlichen Existenzminima der Parteien ist auf den im Trennungszeitpunkt gelebten Lebensstandard abzustellen. Dazumal verfügte der Gesuchsgegner über keine Zusatzversicherung. Die Gleichbehandlung der Parteien ist damit nicht verletzt, wenn im Bedarf des Gesuchsgegners keine Kosten für die Prämien der Zusatzversicherung eingesetzt werden. Zumal die Gesuchstellerin eine IV-Rente bezieht und die Prämie ihrer Zusatzversicherung Fr. 26.50 pro Monat beträgt (vgl. Urk. 39/10). Der Gesuchsgegner leidet im Gegensatz zur Gesuchstellerin nicht an einer chronischen Krankheit. Anhaltende Gesundheitsprobleme sind nicht glaubhaft, weshalb nicht damit gerechnet werden muss, dass weitere Kosten für Ambulanztransporte anfallen werden. Nicht ärztlich verordnete Physiotherapien hat der Gesuchsgegner aus dem Überschuss zu

bezahlen, weshalb auch die Prämie für eine Versicherung, welche diese Kosten deckt, aus dem Überschuss zu begleichen ist. Allein für die Deckung eines Kostenanteils an einer Brille von maximal Fr. 300.– pro Jahr rechtfertigen sich keine monatlichen Gebühren von Fr. 52.45. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Kosten für die vom Gesuchsgegner nach der Trennung der Parteien abgeschlossene Versicherung nicht zu berücksichtigen sind. 4.3.3. Die Vorinstanz rechnete E. _____ auch vom 1. April bis zum 30. September 2020 "Hobbykosten" von Fr. 205.– an. Sie begründete dies mit von E. _____ während der Schulferien besuchten Nachhilfestunden. Im Weiteren stützte sie sich auf die Tatsache ab, dass E. _____ in der Kinderanhörung zum Ausdruck gebracht habe, dass er seinen Hobbys mit Freude nachgehe. Es sei davon auszugehen, dass er seine Hobbys wieder häufiger ausüben werde, sobald er schulisch den Anschluss gefunden habe und keine Nachhilfestunden mehr be-

- 37 - nötige. Entsprechend würden – so oder anders – Hobby- bzw. Nachhilfekosten von insgesamt mindestens Fr. 205.– pro Monat anfallen (vgl. Urk. 94 S. 35 f.). Gemäss Gesuchsgegner erscheint es angesichts der vorliegenden finanziellen Umstände als unverhältnismässig, nicht anfallende Hobbykosten sowie nicht ausgewiesene mögliche Kosten für Nachhilfeunterricht anzurechnen. Der Betrag sei auf Fr. 25.– pro Monat zu senken (Urk. 93 S. 17). Für vergangene Perioden sind die Kosten konkret zu berechnen. Unangefochten fielen Fr. 25.– für den Fussball an (Urk. 93 S. 17; Urk. 101 S. 15). Die Kosten für den Klavierunterricht sind bis und mit Juli 2020 in der Höhe von Fr. 100.– pro Monat ausgewiesen (vgl. Urk. 103/7). Es wird nicht geltend gemacht, dass E. _____ den Klavierunterricht weiterhin besucht. Auf die sechs Monate verteilt ergeben sich Kosten von Fr. 67.– pro Monat ($[4 \times \text{Fr. } 100.-] : 6$). Für das J. _____ werden keine Kosten belegt. Sie sind damit nicht glaubhaft. Betreffend den Förderunterricht erscheinen Kosten von April bis und mit September 2020 von Fr. 474.– glaubhaft (vgl. Urk. 103/3). Offensichtlich wurden die Kurse in den Sommerferien besucht. Auf die sechs Monate verteilt fielen somit Fr. 79.– pro Monat an. Damit sind im Bedarf von E. _____ vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 (gerundet) Fr. 170.– ($\text{Fr. } 25.- + \text{Fr. } 67.- + \text{Fr. } 79.-$) zu berücksichtigen. Hingegen sind diese Kosten, wie vorangehend dargelegt (vgl. II./E. B.4.2.3.1.), nicht im familienrechtlichen Existenzminimum von E. _____ zu berücksichtigen. 4.3.4. Betreffend die Anrechnung sowie die Höhe der Kosten von F. _____ kann (Urk. 93 S. 17 Rz 38) - ebenso wie mit Bezug auf die Positionen Mobilitätskosten der Gesuchstellerin, Kommunikationskosten von E. _____ sowie zusätzliche Gesundheitskosten, auswärtige Verpflegung des Gesuchsgegners (Urk. 93 S. 17 Rz 39) - auf die vorangehenden Erwägungen verwiesen werden (vgl. vorne II./E. B.4.2.2., B.4.2.1., B.4.2.3.2, B.4.2.4.1. und B.4.2.4.2.). 4.3.5. Da die alleinige Obhut bei der Gesuchstellerin bleibt, ist der Grundbetrag von E. _____ nicht "auf die Parteien aufzuteilen" (vgl. Urk. 93 S. 17 Rz 40).

- 38 - 4.3.6. Damit ist vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 bei der Gesuchstellerin von einem familienrechtlichen Existenzminimum (inkl. F. _____) von Fr. 4'897.–, bei E. _____ von Fr. 1'134.– ($\text{Fr. } 1'359.- - \text{Fr. } 205.- - \text{Fr. } 20.-$) und beim Gesuchsgegner von Fr. 3'681.– ($\text{Fr. } 3'651.- + \text{Fr. } 30.-$) auszugehen. 4.4.1. Ab dem 1. Oktober 2020 hat die Vorinstanz das familienrechtliche Existenzminimum der Gesuchstellerin (inkl. F. _____) auf Fr. 4'479.–, von E. _____ auf Fr. 1'255.– und des Gesuchsgegners auf Fr. 3'651.– festgesetzt (Urk. 94 S. 36 f.). 4.4.2. Betreffend die Anrechnung sowie die Höhe des Bedarfs von F. _____ kann (Urk. 93 S. 18 Rz 43) - ebenso wie mit Bezug auf die Positionen Mobilitätskosten der Gesuchstellerin,

Kommunikationskosten von E._____, zusätzliche Gesundheitskosten, auswärtige Verpflegung, Wohnkosten und VVG-Prämien des Gesuchsgegners (Urk. 93 S. 17 Rz 39) sowie die Frage der Aufteilung des Grundbetrages von E.____ (Urk. 93 S. 18 Rz 45) – auf das Vorangehende verwiesen werden (vgl. vorne II./E. B.4.2.2., B.4.2.1., B.4.2.3.2., B.4.2.4.1., B.4.2.4.2., B.4.3.2.1., B.4.3.2.2. und B.4.3.5.). 4.4.3. Die Vorinstanz hat auch in dieser Phase im familienrechtlichen Existenzminimum von E.____ Fr. 205.– "Hobby Kosten" eingesetzt (Urk. 94 S. 37). Sie begründete dies, wie bereits dargelegt, mit den von E.____ während der Schulferien besuchten Nachhilfestunden und der Wiederaufnahme seiner Hobbys bei zeitlicher Verfügbarkeit (vgl. Urk. 94 S. 35 f.; vgl. vorne II./E. B.4.3.3.). Ausgewiesen sind für die Zeit ab 1. Oktober 2020 weder Kosten für den Klavierunterricht noch das J.____. Die Gesuchstellerin macht auch nicht geltend, dass E.____ diese Freizeitaktivitäten wieder (vermehrt) ausüben würde (vgl. Urk. 101 S. 15 und 17). Ebenso fehlen Belege bzw. konkrete Behauptungen zum Besuch von zukünftigem Förderunterricht. Damit sind inskünftig anfallende Kosten nicht glaubhaft. Sie sind nicht zu berücksichtigen. Vielmehr ist von anfallenden Kosten für Hobbys von Fr. 25.– auszugehen. Auch dieser Betrag ist, wie vorangehend dargelegt (vgl. II./E. B.4.2.3.1.), nicht im familienrechtlichen Existenzminimum von E.____ zu berücksichtigen.

- 39 - 4.4.4. Damit ist - einstweilen (vgl. nachfolgend II./E. 5.6.) - vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 bei der Gesuchstellerin von einem familienrechtlichen Existenzminimum (inkl. F.____) von Fr. 4'479.–, bei E.____ von Fr. 1'030.– (Fr. 1'255.– - Fr. 205.– - Fr. 20.–) und beim Gesuchsgegner von Fr. 3'681.– (Fr. 3'651.– + Fr. 30.–) auszugehen. Ab dem 1. Oktober 2021 erhöht sich das Existenzminimum von E.____ um Fr. 20.– (Kommunikationskosten) auf Fr. 1'050.–. Gleichzeitig sinkt dasjenige des Gesuchsgegners um Fr. 30.– auf Fr. 3'651.– (vgl. II./E. 4.2.3.2.). 5. Unterhaltsberechnung

E. 5

Mit der Berufung nicht angefochten werden die Dispositivziffern 1 (Bechtigung zum Getrenntleben), 4 (Zuweisung der vormals ehelichen Wohnung),

E. 5.1

Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass, da das Eigenversorgungsmanko der Gesuchstellerin nicht (primär) aufgrund ihrer Betreuung von E.____ besteht, sondern wegen ihrer während der ganzen Ehe bestehenden Krankheit, kein Betreuungsunterhalt, sondern ein persönlicher Ehegattenunterhalt geschuldet ist (vgl. Urk. 94 S. 38). Dies blieb denn auch unangefochten.

E. 5.2

Vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2020 ist von folgenden Zahlen auszugehen: Der Gesuchsgegner verdient Fr. 7'493.– und sein familienrechtliches Existenzminimum beträgt Fr. 4'303.–. Er verfügt über einen Überschuss von Fr. 3'190.–. Die Gesuchstellerin verdient Fr. 1'801.– und ihr familienrechtliches Existenzminimum beträgt Fr. 4'463.–, womit ein Manko von Fr. 2'662.– resultiert. Bei E.____ resultiert ein Manko von Fr. 333.– (Fr. 443.– + Fr. 250.– - Fr. 1'026.–). Für die Familie resultiert damit ein Überschuss von Fr. 195.– (Fr. 3'190.– - Fr. 2'662.– - Fr. 333.–). Vom Überschuss sind vorab Fr. 100.– E.____ zur Deckung der Kosten für den Klavierunterricht zuzuweisen. Die Vorinstanz verteilte den Überschuss nach grossen und kleinen Köpfen (je 40 % an die Parteien und 20 % an E.____; vgl. Urk. 94 S. 38), was unangefochten blieb. Da E.____ jedoch bereits mehr als die Hälfte des Überschusses vorab zugesprochen wird, erscheint es angemessen, die

restlichen Fr. 95.– zwischen der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner je hälftig aufzuteilen. Damit resultiert für E. _____ ein Barunterhaltsanspruch von Fr. 433.– (Fr. 1'026.– + Fr. 100.– - Fr. 443.– - Fr. 250.–). Der Anspruch der Gesuchstellerin beläuft sich auf Fr. 2'709.50 (Fr. 4'463.– + Fr. 47.50 - Fr. 1'801.–), wobei ihr der Gesuchsgegner zusätzlich die von ihm für F. _____

- 40 - bezogenen Kinderzulagen von Fr. 250.– zu überweisen hat. Da die Gesuchstellerin persönliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'653.– beantragt hat, ist mit der Vorinstanz von diesem Betrag auszugehen (vgl. Urk. 94 S. 38).

E. 5.3

Vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 verdient der Gesuchsgegner Fr. 7'493.– und sein familienrechtliches Existenzminimum beträgt Fr. 3'681.–. Er verfügt über einen Überschuss von Fr. 3'812.–. Die Gesuchstellerin verdient Fr. 1'801.– und ihr familienrechtliches Existenzminimum beträgt Fr. 4'897.–, womit sich ein Manko von Fr. 3'096.– ergibt. E. _____ weist ein Manko von Fr. 441.– auf (Fr. 443.– + Fr. 250.– - Fr. 1'134.–). Für die Familie resultiert damit ein Überschuss von Fr. 275.– (Fr. 3'812.– - Fr. 3'096.– - Fr. 441.–). Vom Überschuss sind vorab Fr. 170.– E. _____ zur Deckung der Kosten für den Klavierunterricht sowie die schulische Förderung zuzuweisen. Die restlichen Fr. 105.– sind zwischen den Parteien je hälftig aufzuteilen. Damit resultiert für E. _____ ein Barunterhaltsanspruch von Fr. 611.– (Fr. 1'134.– + Fr. 170.– - Fr. 443.– - Fr. 250.–). Der Anspruch der Gesuchstellerin beläuft sich auf (gerundet) Fr. 3'149.– (Fr. 4'897.– + Fr. 52.50 - Fr. 1'801.–) zuzüglich der Kinderzulagen für F. _____.

E. 5.4

Vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 verfügt der Gesuchsgegner weiterhin über einen Überschuss von Fr. 3'812.– (Fr. 7'493.– - Fr. 3'681.–). Die Gesuchstellerin verdient Fr. 1'801.– und ihr familienrechtliches Existenzminimum beträgt Fr. 4'479.–, womit sich ein Manko von Fr. 2'678.– ergibt. E. _____ weist ein Manko von Fr. 337.– auf (Fr. 443.– + Fr. 250.– - Fr. 1'030.–). Für die Familie resultiert damit ein Überschuss von Fr. 797.– (Fr. 3'812.– - Fr. 2'678.– - Fr. 337.–). Vom Überschuss sind vorab Fr. 25.– E. _____ zur Deckung der Kosten für das Fussballtraining zuzuweisen. Von den restlichen Fr. 772.– sind (gerundet) Fr. 309.– (40 %) je den Parteien und Fr. 154.– (20 %) E. _____ zuzuweisen. Damit resultiert für E. _____ ein Barunterhaltsanspruch von Fr. 516.– (Fr. 1'030.– + Fr. 25.– + Fr. 154.– - Fr. 443.– - Fr. 250.–). Der Anspruch der Gesuchstellerin beläuft sich auf Fr. 2'987.– (Fr. 4'479.– + Fr. 309.– - Fr. 1'801.–) zuzüglich der Kinderzulagen für F. _____.

- 41 -

E. 5.5

Ab dem 1. Oktober 2021 reduziert sich das familienrechtliche Existenzminimum des Gesuchsgegners auf Fr. 3'651.–. Er verfügt neu über einen Überschuss von Fr. 3'842.– (Fr. 7'493.– - Fr. 3'651.–). Das Manko der Gesuchstellerin beträgt weiterhin Fr. 2'678.– (Fr. 1'801.– - Fr. 4'479.–). E. _____ weist neu ein Manko von Fr. 357.– auf (Fr. 443.– + Fr. 250.– - Fr. 1'050.–). Es ergibt sich ein Überschuss von Fr. 807.– (Fr. 3'842.– - Fr. 2'678.– - Fr. 357.–). Vom Überschuss sind vorab Fr. 25.– E. _____ zur Deckung der Kosten für das Fussballtraining zuzuweisen. Von den restlichen Fr. 782.– sind (gerundet) Fr. 313.– (40 %) je den Parteien und Fr. 156.– (20 %) E. _____ zuzuweisen. Damit resultiert für E. _____

ein Barunterhaltsanspruch von Fr. 538.– (Fr. 1'050.– + Fr. 25.– + Fr. 156.– - Fr. 443.– - Fr. 250.–). Der Anspruch der Gesuchstellerin beläuft sich auf Fr. 2'991.– (Fr. 4'479.– + Fr. 313.– - Fr. 1'801.–) zuzüglich der Kinderzulagen für F._____.

E. 5.6

Die Vorinstanz sprach E._____ und der Gesuchstellerin vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2022 Unterhaltsbeiträge von gesamthaft Fr. 87'288.– ([1 x Fr. 558.– + 23 x Fr. 682.–] + [1 x Fr. 2'653.– + 6 x Fr. 3'128.– + 17 x Fr. 2'919.–]), zuzüglich der Kinderzulagen von F._____ von Fr. 250.– pro Monat, zu. Aufgrund der vorangehenden Berechnung stünden E._____ und der Gesuchstellerin während dieser Zeitspanne Fr. 85'327.– (zuzüglich Kinderzulagen) zu ([1 x Fr. 433.– + 6 x Fr. 611.– + 12 x Fr. 516.– + 5 x Fr. 538.–] + [1 x Fr. 2'653.– + 6 x Fr. 3'149.– + 12 x Fr. 2'987.– + 5 x Fr. 2'991.–]), somit Fr. 1'961.– bzw. rund Fr. 80.– pro Monat weniger. Die Vorinstanz hat bei der Gesuchstellerin und den Kindern ab dem 1. Oktober 2020 einen (hypothetischen) Mietzins von Fr. 1'700.– pro Monat angerechnet, anstatt der effektiv anfallenden Kosten von Fr. 2'222.– (vgl. Urk. 94 S. 33 und S. 37). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Gesuchstellerin in der Berufung diesbezüglich (zumindest) zu Recht geltend macht, ihr hätte eine längere Übergangsfrist angesetzt werden müssen (vgl. Urk. 101 S. 16; verlangt wird bis zum 31. März 2021), da das vorinstanzliche Urteil erst am 29. Juni 2020 bei ihrer Rechtsvertreterin eingegangen sei und sie gerade einmal zwei Tage Zeit gehabt hätte, um die Wohnung zu kündigen, erscheint es angemessen, die Unterhaltsbeiträge in der von der Vorinstanz festgesetzten Höhe zu belassen. Eine Anpassung der finanziellen Verhältnisse in Dispositivziffer 6 des angefochtenen Urteils erübrigt sich.

- 42 - 6. Im Ergebnis ist die Berufung abzuweisen. III. 1. Die Vorinstanz hat die Entscheidgebühr auf Fr. 5'400.– festgesetzt. Die Kosten wurden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, jedoch zufolge der beiden Parteien für das erstinstanzliche Verfahren bewilligten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Parteientschädigungen wurden gegenseitig wettgeschlagen (Urk. 94 S. 42 und 46, Dispositivziffern 10 bis 12). Diese Regelungen blieben unangefochten (vgl. Urk. 93 S. 19; Urk. 101 S. 17) und sind zu bestätigen.

E. 8

(Anordnung Gütertrennung) und 9 (Abweisung der weitergehenden Anträge). Die Rechtskraft dieser Ziffern ist vorzumerken. II. A. Obhut und Regelung der Betreuung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.